



Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017

Inhalt	
Teil 1 Allgemeines	4
1 Vorwort	4
2 Allgemeine Rechtsgrundlagen	5
Teil 2 Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung	6
I Qualitätsanforderungen an Kindertagesstätten	6
1 Spezifische Rechtsgrundlagen	6
2 Aufgaben und Ziele gemäß § 3 KitaG des Landes Brandenburg	6
2.1 Leitbild / Leitziel	6
2.2 Grundsätze der elementaren Bildung	6
2.3 Konzeption	7
2.4 Personalentwicklung / Fortbildungsplanung	7
2.5 Familienbildung als Teil der Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII	8
2.6 Kinderschutz	8
2.7 Qualitätssicherung / Evaluation	9
2.8 Beobachtung und Dokumentation	9
2.9 Zusammenarbeit und Beteiligung der Eltern / Personensorgeberechtigten	10
2.10 Gestaltung der Übergänge	10
2.11 Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung	11
2.12 Öffentlichkeitsarbeit	11
II Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege	12
1 Spezifische Rechtsgrundlagen	12
2 Qualitätsanforderungen an Kindertagespflegestellen	12
2.1 Leitbild / Leitziel	12
2.2 Grundsätze der elementaren Bildung	13
2.3 Konzeption	13
2.4 Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung	14
2.5 Familienbildung als Teil der Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII	14
2.6 Kinderschutz	15
2.7 Qualitätssicherung / Evaluation	15
2.8 Beobachtung und Dokumentation	16
2.9 Zusammenarbeit und Beteiligung der Eltern / Personensorgeberechtigten	16
2.10 Gestaltung der Übergänge	17
2.11 Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung	17
2.12 Öffentlichkeitsarbeit	17
III Qualitätsanforderungen an alternative Angebote	19
1 Spezifische Rechtsgrundlagen	19

2	Allgemeine Qualitätsanforderungen	19
2.1	Verlässlichkeit in Raum und Zeit	19
2.2	Träger	21
2.3	Leitbild / Leitziel	21
2.4	Grundsätze der elementaren Bildung	21
2.5	Konzeption	22
2.6	Personalentwicklung / Fortbildungsplanung	22
2.7	Familienbildung als Teil der Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII	23
2.8	Kinderschutz	23
2.9	Qualitätssicherung / Evaluation	23
2.10	Öffentlichkeitsarbeit	24
3	Spezifische Qualitätsanforderungen	24
3.1	Eltern – Kind – Gruppen (EKG)	24
3.2	Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter	25
IV	Qualitätsanforderungen an ergänzende Angebote	27
1	Spezifische Rechtsgrundlagen	27
2	Ergänzende bedarfserfüllende Angebote im Rahmen des Rechtsanspruchs außerhalb der Betreuungsformen	27
2.1	Betreuung in zeitlicher Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege	27
2.2	Betreuung über Nacht	27
2.3	Betreuung am Wochenende bei unabweisbarem Bedarf	28
2.4	Kriterien zur Gewährung des Angebotes	28
2.5	Grundsätze der Inanspruchnahme	28
2.6	Verfahren und Finanzierung	29
V	Anlagen	30
	Anlage 1 Evaluationsbogen für Träger von Kindertageseinrichtungen des Landkreises Teltow-Fläming	30 30
	Anlage 2 Evaluationsbogen für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Teltow-Fläming	37 37

Teil 1 Allgemeines

1 Vorwort

Vor dem Hintergrund familienpolitischer Zielsetzungen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) sowie bildungspolitischer Intentionen (Aktivierung frühkindlicher Bildungspotenziale) ist im Leistungsfeld Kindertagesbetreuung nicht nur ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr, sondern auch ein Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Einrichtungen zu gewährleisten. Daraus leitet sich für die Kindertagesbetreuung der Anspruch ab, dass neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der erforderlichen Quantität der Angebote künftig verstärkt ihre qualitativ fachlich-inhaltliche Ausgestaltung also der qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung zu realisieren ist.

Im Landkreis Teltow-Fläming wurden 2008 die „Grundsätze des Landkreises Teltow-Fläming für Kindertageseinrichtungen - eine Orientierung für freie und kommunale Träger zur Qualitätsentwicklung“ entwickelt. Mit diesen Grundsätzen wurde der Stellenwert der pädagogischen Konzeptionen in den Kindertagesstätten erhöht, der Förderauftrag der Einrichtungen konkretisiert und die Forderungen der Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung formuliert. Diese Grundsätze beinhalteten unterstützende und prozessbegleitende Aussagen, die in dem Planungszeitraum bis 2012 die Grundlage zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung bildeten.

Der Landkreis Teltow-Fläming als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt für die Qualitätsentwicklung und -Sicherung die Gesamtverantwortung. Mit der Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung für den Zeitraum 2013 bis 2017 sind diese fachlichen Kriterien zur qualitativen Prüfung entsprechend der aktuellen Entwicklungen und der geforderten Qualität in der Kindertagesbetreuung überarbeitet worden.

Die Qualitätsanforderungen für die Kindertagesbetreuung sind Bestandteil der Kita-Bedarfsplanung des Landkreises für den Zeitraum 2014 bis 2017 und dienen als Grundlage für die Arbeit der Träger von Angeboten der Kindertagesbetreuung. Gleichmaßen bilden diese Anforderungen die Voraussetzung für Kommunen, Träger der freien Jugendhilfe, Elterninitiativen und Personen, die Kinderbetreuungsangebote anbieten und zukünftig in die Kita-Bedarfsplanung des Landkreises aufgenommen werden wollen.

Seit Juni 2012 wurde der Prozess gemeinsam mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe zur Entwicklung der qualitativen Anforderungen für die Kindertagesbetreuung geführt, die im Folgenden als Mindestanforderungen formuliert werden.

2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen sind Grundlage für alle Angebote der Kindertagesbetreuung:

- SGB VIII insbesondere §§ 2, 5, 8a, 16, 22 - 24a, 43, 45, 72a, 79, 80 und § 90 Abs. 1, Nr. 3 und Abs. 3 und 4 SGB VIII
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) vom 27.12.2004
- KitaG des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr.25)
- Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 22. Januar 2001
- Kindertagesstätten-Personalverordnung (Kita-PersV) vom 27. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 14. Mai 2012
- Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg (VVKitaPersV) vom 14. März 2011
- Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme / Mark

Grundsätzlich gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung, dass nur die Kinder im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung bei der Finanzierung berücksichtigt werden.

Teil 2 Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung

I Qualitätsanforderungen an Kindertagesstätten

Die im Folgenden beschriebenen Qualitätsanforderungen sind für alle Kindertagesstätten im Landkreis Teltow-Fläming verbindlich. Sie dienen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, der Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Chancengleichheit. Darüber hinaus bieten sie einen Rahmen zur Evaluation. Ziel ist es, dass alle Kindertagesstätten diese Anforderungen bis 2017 umsetzen.

Sie gelten sowohl für den Krippen-, für den Kindergartenbereich als auch entsprechend für den Hort.

1 Spezifische Rechtsgrundlagen

Hier gelten neben den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und des Kita-Gesetzes des Land Brandenburg insbesondere die „Verordnung über die Anzahl und Qualifikation der notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV)“ vom 27. April 1993 (GVBl.II S. 212 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. II Nr. 52) und die „Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten“ vom 12.07.1999.

2 Aufgaben und Ziele gemäß § 3 KitaG des Landes Brandenburg

Die inhaltliche Umsetzung der Aufgaben und Ziele sind in der pädagogischen Konzeption beschrieben.

2.1 Leitbild / Leitziel

Das Leitbild einer Organisation formuliert kurz und prägnant den Auftrag, die strategischen Ziele (Vision) und die wesentlichen Orientierungen für die Art und Weise der Umsetzung. Es soll damit allen Mitgliedern eine einheitliche Orientierung geben und die Identifikation mit der Organisation unterstützen.

Leitziele geben die Grundausrichtung, den Schwerpunkt einer Einrichtung an und sind langfristig angelegt. Sie beschreiben grundlegende Werte und Normen oder ethische Prinzipien.

Mindestanforderung:

- Jede Kindertagesstätte formuliert mindestens ein Leitziel.

2.2 Grundsätze der elementaren Bildung

Die "Grundsätze der elementaren Bildung" sollen dafür sorgen, dass allen Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Landes Brandenburg die erforderlichen und ihnen

angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie bestimmen die thematisch gegliederten sechs Bildungsbereiche und geben der Bildungsarbeit einen entsprechenden Rahmen.

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagesstätte formuliert mindestens ein Ziel pro Bildungsbereich.
- In der Ausgestaltung und im Raumangebot sind die sechs Bildungsbereiche zu erkennen:
 - Körper, Bewegung und Gesundheit,
 - Sprache, Kommunikation und Schriftkultur,
 - Musik,
 - Darstellen und Gestalten,
 - Mathematik und Naturwissenschaften sowie
 - soziales Leben.

2.3 Konzeption

Im Land Brandenburg besteht die gesetzliche Verpflichtung¹, eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Im Vordergrund hierbei steht der Prozess, der für die Erarbeitung einer Konzeption notwendig ist. In diesem Prozess sind die Mitarbeiter, die Eltern und der Träger mit einzubeziehen.

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagesstätte befasst sich einmal im Jahr mit ihrer Konzeption. Diese wird auf ihre Gültigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen bildungspolitischen Vorgaben und der einrichtungsinternen Gegebenheiten überprüft und es werden gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen.
- Die Konzeption ist alle zwei Jahre fortzuschreiben.
- Mit Beschluss des Kita-Ausschusses ist die Konzeption gültig.

2.4 Personalentwicklung / Fortbildungsplanung

Der Träger ist laut Kindertagesstätten-Personalverordnung (KitaPersV) verpflichtet, entsprechende Personen im Rahmen des pädagogisch notwendigen Personals für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte einzusetzen und dieses weiter zu entwickeln. Die Anforderungen an die Kindertagesstätten befinden sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess, den die Fachkräfte mitgehen und mitgestalten müssen.

¹ vgl. § 3 (3) KitaG Brandenburg

Mindestanforderung:

- Die Fortbildungen sind bedarfsgerecht sowohl an den konzeptionellen Zielen der Einrichtung als auch entsprechend der Weiterentwicklung der Fachkräfte und aktueller bildungspolitischer Entwicklungen zu planen und festzuschreiben.

2.5 Familienbildung als Teil der Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII

Ziel der Familienbildung ist es, die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen von Familien und ihren Mitgliedern aufzugreifen und die Interessen und Bedürfnisse zum Gegenstand der Bildungsarbeit zu machen.

Pädagogische Fachkräfte sind in der Regel für Eltern zentrale Ansprechpersonen, an die unterschiedliche Wünsche und Erwartungen herangetragen werden. Für Eltern ist der Austausch mit den Fachkräften ebenso wertvoll, wie die Möglichkeit, Kontakte mit anderen Familien zu knüpfen.

Kindertagesstätten sind im Sinne der Familienzentren die Knotenpunkte in einem Netzwerk, das Kinder individuell fördert sowie Familien umfassend berät und unterstützt.

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagesstätte bietet niedrigschwellig Familienbildungsangebote in geeigneter Form an: z. B. die Schaffung von Begegnungsräumen für Eltern oder die Nutzung von Familienbildungsangeboten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen.
- Jede Kindertagesstätte führt mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung durch, in der zu einem vorbereiteten Thema referiert und ein Austausch zwischen den Eltern angeregt wird.

2.6 Kinderschutz

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen ist eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte. Durch ihren täglichen Kontakt mit den Kindern und den regelmäßigen Austausch mit den Eltern sind sie besonders geeignet, frühzeitig zu erkennen, ob ein Kind gefährdet ist.

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagesstätte hat eine Handlungsleitlinie zum Verfahren der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern.
- Jede Kindertagesstätte hat einen, auf ihre Einrichtung abgestimmten, internen Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Darin ist festgeschrieben, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Der Verfahrensablauf ist in schriftlicher Form zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen,

dass alle Mitarbeiter sowie Praktikanten dieses Verfahren kennen und anwenden können.

- Jede Kindertagesstätte ist der „Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming“ bekannt. Er ist von allen Mitarbeitern verpflichtend zu nutzen.
- Das Jugendamt schließt gemäß § 72 a SGB VIII Vereinbarungen mit dem Träger ab.

2.7 Qualitätssicherung / Evaluation

Die Qualität der Förderung in den Kindertagesstätten soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt werden. Dies soll durch den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen erfolgen.

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagesstätte überprüft entsprechend der, in diesem Papier beschriebenen Qualitätsanforderungen, ihre Rahmenbedingungen und ihre pädagogische Arbeit.
- Jede Kindertagesstätte beschreibt im Konzept die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation.

2.8 Beobachtung und Dokumentation

Eine Voraussetzung, damit pädagogische Fachkräfte die Kinder bei der Entfaltung ihrer Kräfte unterstützen können, ist eine regelmäßige Entwicklungsbeobachtung, welche sowohl mit den Eltern als auch mit den Fachkollegen ausgetauscht wird. Denn nur wenn die pädagogische Fachkraft den Entwicklungsstand der Kinder kennt, kann sie entwicklungsangemessene Unterstützung unterbreiten. Ein solcher, auf die Interessen, Bedarfe und Stärken des einzelnen Kindes gerichteter Blick gilt heute als Grundlage aktueller Pädagogik in der Kindertagesbetreuung.

Mindestanforderungen:

- Jedes Kind wird mindestens einmal im Jahr unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes beobachtet.
- Für jedes Kind wird mindestens eine Beobachtung mit mindestens einer weiteren Fachkraft reflektiert.
- Das beobachtete Kind und gegebenenfalls die Eltern werden in die Reflexion involviert.
- Diese Reflexion dient als Grundlage zur Planung nächster Schritte.
- Die Mindestanforderungen sind in schriftlicher Form zu dokumentieren.

2.9 Zusammenarbeit und Beteiligung der Eltern / Personensorgeberechtigten

Jede Kindertagesstätte hat den Auftrag, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen. Um den vielfältigen Lebenslagen der Familie möglichst gerecht zu werden, ist es erforderlich, den notwendigen Betreuungsumfang vorzuhalten.

„Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sind an der Konzeptionsentwicklung und ... Ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen. Hospitationen von Eltern in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.“²

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagesstätte hat einen Kita-Ausschuss.
- Jede pädagogische Fachkraft führt mindestens einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten, auf der Grundlage der dokumentierten Beobachtungen durch.
- Die Beteiligung der Eltern an der Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption ist sicherzustellen.
- Jede Kindertagesstätte ermöglicht den Eltern unterschiedliche Formen der Beteiligung.
- Alle zwei Jahre ist eine Elternbefragung durchzuführen. Bestandteil dieser ist neben dem fachlichen Inhalt die Erfragung des tatsächlichen Bedarfs an Öffnungszeiten.
- Jede Kindertagesstätte reflektiert die Ergebnisse der Elternbefragung mit dem Träger.

2.10 Gestaltung der Übergänge

Übergänge stellen eine Herausforderung für alle Beteiligten, ob Kinder, Eltern oder pädagogische Fachkräfte dar. Dabei macht es kaum einen Unterschied ob es sich um die Trennung vom Elternhaus, von ihrer Gruppe, ihrer Erzieherin oder der gesamten Einrichtung handelt. Übergänge brauchen vor allem Aufmerksamkeit und Zeit, die neue Umgebung kennen zu lernen und sich für neue Beziehungen zu öffnen.

Mindestanforderung:

- Jede Kindertagesstätte trifft entsprechende Aussagen zur Gestaltung folgenden Übergängen:
 - Elternhaus - Kindertageseinrichtung (Eingewöhnungsphase)
 - Elementarbereich - Schule / Hort.

² § 6 (1) KitaG Brandenburg

2.11 Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung

Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und alternative Angebote haben die gleichen gesetzlichen Grundlagen. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, ihre Erwerbstätigkeit und die Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Mindestanforderung:

- Jede Kindertageseinrichtung beschreibt ihre Form der Kooperation mit Tagespflegeeinrichtungen, Horten und anderen bedarfserfüllenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung im pädagogischen Konzept.

2.12 Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung entsteht eine Transparenz der eigenen Tätigkeit. Sie kann der Gewinnung Eltern und Kinder, der Darstellung der Einrichtung nach außen oder der Anerkennung der pädagogischen Arbeit dienen.

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagesstätte ist verpflichtet, in geeigneter Form und unter Einbeziehung des Gemeinwesens ihre Arbeit sichtbar und zugänglich für alle Nutzer zu machen. Die Formen hierzu können sehr vielfältig sein, zum Beispiel Elterninformationsflyer, Presseartikel, Wandaushänge oder online Medien.
- Jede Kindertagesstätte arbeitet mit anderen Partnern zusammen. In der Konzeption sind die Schwerpunkte entsprechend dem Leitziel der Einrichtung zu benennen.

II Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG Brandenburg haben Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere ... ein besonderer pädagogischer Erziehungsbedarf die Tagesbetreuung erforderlich macht. ... Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen.³ Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform und wird in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden.

Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden.

Schwerpunkte der Tätigkeit der Tagespflegepersonen sind die entwicklungsfördernde Bildung, Versorgung, Betreuung und Erziehung.

1 Spezifische Rechtsgrundlagen

Die spezifischen Grundlagen sind

- § 23 SGB VIII
- §§ 98 bis 99 i. V. m. 101 Abs.1 104 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2; 105 SGB VIII
- § 18 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 23.09.2008
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 13.07.2009.

2 Qualitätsanforderungen an Kindertagespflegestellen

Die im Folgenden beschriebenen Qualitätsanforderungen sind für alle Kindertagespflegestellen im Landkreis Teltow-Fläming verbindlich. Ziel ist es, dass alle Kindertagespflegestellen diese bis 2017 umsetzen.

2.1 Leitbild / Leitziel

Leitziele geben die Grundausrichtung, den Schwerpunkt einer Kindertagespflegestelle langfristig an. Sie beschreiben grundlegende Werte und Normen oder ethische Prinzipien.

Mindestanforderung:

- Jede Tagespflegeperson formuliert mindestens ein Leitziel.

³ vgl. § 1 (4) Satz 2 KitaG Brandenburg

2.2 Grundsätze der elementaren Bildung

Die „Grundsätze der elementaren Bildung“ sollen dafür sorgen, dass allen Kindern in der Kindertageseinrichtung des Landes die erforderlichen und ihnen angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie bestimmen die thematisch gegliederten sechs Bildungsbereiche und geben der Bildungsarbeit einen entsprechenden Rahmen. Diese Bildungsbereiche sind durch die Tagespflegepersonen mit Einfallsreichtum und pädagogischer Kompetenz auszugestalten:

- Bild vom Kind,
- Vorstellung von Erziehung,
- Erziehungsziele,
- Schwerpunkte der Arbeit,
- Rollenverständnis der Tagespflegeperson und
- Bildungsauftrag in der Kindertagespflege (Umsetzung der sechs Bildungsbereiche, Beobachtung und Dokumentation).

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagespflegestelle formuliert mindestens ein Ziel pro Bildungsbereich.
- In der Ausgestaltung und im Raumangebot sind die sechs Bildungsbereiche zu erkennen:
 - Körper, Bewegung und Gesundheit,
 - Sprache, Kommunikation und Schriftkultur,
 - Musik,
 - Darstellen und Gestalten,
 - Mathematik und Naturwissenschaften sowie
 - soziales Leben.

2.3 Konzeption

Im Land Brandenburg besteht eine gesetzliche Verpflichtung⁴, eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Im Vordergrund hierbei steht der Prozess, der für die Erarbeitung einer Konzeption notwendig ist. In diesem Prozess sind die Eltern und der Jugendhilfeträger mit einzubeziehen.

Mindestanforderungen:

- Jede Tagespflegeperson befasst sich einmal im Jahr mit ihrer Konzeption. Diese wird auf ihre Gültigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen bildungspolitischen Vorgaben und der einrichtungsinternen Gegebenheiten überprüft und es werden gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen.

- Die Konzeption ist alle drei Jahre fortzuschreiben.

2.4 Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung

Das Jugendamt Teltow-Fläming regt die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen an und begleitet die Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege des Landkreises Teltow-Fläming“.

Jährlich wird ein, auf den Bedarf der Tagespflegepersonen, abzustimmender Fortbildungskatalog entwickelt. Die Tagespflegepersonen benennen hierzu ihren Bedarf.

Mindestanforderungen:

- Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet, einmal im Jahr eine Fortbildung zu absolvieren und einmal jährlich an einem Tagespflegeforum oder einem Fachtag teilzunehmen. Dies dient der ständigen Anpassung und Weiterführung der beruflichen Qualifikation, der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Nachweise über die Teilnahme sind bis Dezember jeden Jahres unaufgefordert dem Jugendamt Teltow-Fläming vorzulegen.
- Jede Tagespflegeperson hat die Möglichkeit, im Einzelfall Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Supervision werden nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung durch das Jugendamt Teltow-Fläming getragen.
- Jede Tagespflegeperson kann in Kindertagesstätten hospitieren und gemeinsam Räumlichkeiten in der Kindertagesstätte nutzen. Dies dient der Umsetzung der einzelnen Bildungsbereiche und der Vorbereitung des Wechsels der Kinder aus den Kindertagespflegestellen in die Kindertagesstätten.
- Für die Kooperation und Vernetzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen werden gemeinsame Fortbildungen für Tagespflegepersonen, Erzieher und Eltern angestrebt.

2.5 Familienbildung als Teil der Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII

Ziel der Familienbildung ist es, die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen von Familien und ihren Mitgliedern aufzugreifen und die Interessen und Bedürfnisse zum Gegenstand der Bildungsarbeit zu machen.

Mindestanforderungen:

- Jede Tagespflegperson bietet niedrigschwellig Familienbildungsangebote in geeigneter Form an: z.B. die Schaffung von Begegnungsräumen für Eltern oder die Nutzung von Familienbildungsangeboten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

- Jede Tagespflegeperson führt mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung durch, in der zu einem vorbereiteten Thema referiert und ein Austausch zwischen den Eltern angeregt wird.

2.6 Kinderschutz

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist bei der Kindertagespflege zu beachten. Es werden Vereinbarungen zwischen jeder Tagespflegeperson und dem Jugendamt Teltow-Fläming geschlossen.

Dabei steht die Kooperation zwischen der Tagespflegepersonen und dem Jugendamt Teltow-Fläming im Vordergrund. Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegestellen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten erforderliche Hilfen annehmen und dass die Tagespflegepersonen das Jugendamt Teltow-Fläming informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Der Mitteilungsbogen des Landkreises Teltow-Fläming ist von allen Tagespflegepersonen zu nutzen.

Jede Tagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a Abs. 1 BZRG) zur Prüfung der persönlichen Eignung (nicht älter als 2 Monate bei Antragstellung und Gültigkeit von 3 Jahren) gem. § 72a SGB VIII vorzulegen.

2.7 Qualitätssicherung / Evaluation

Die „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind Qualitätsstandards in der Kindertagespflege. Jede Tagespflegeperson verpflichtet sich, diese Arbeitsinstrumente anzuwenden und die Erfassungsbögen für jedes Kind individuell zu führen. In zeitnahen Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte bei Bedarf in die Wege zu leiten. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

Die Qualitätsstandards in den Entwicklungsbereichen

- sprachliche und kognitive Entwicklung,
- Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten,
- soziale und emotionale Entwicklung

sind im Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung und -sicherung des Landkreises Teltow-Fläming“ zu erarbeiten.

Zur Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege wurde ein Evaluationsbogen für alle Tagespflegepersonen im Landkreis Teltow-Fläming erarbeitet (siehe Anhang). Der Evaluationsbogen soll dazu dienen, die Qualität der eigenen Arbeit selbst einzuschätzen und so zur Qualitätsfeststellung sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung beizutragen.

Mit der Tagespflege-Skala (TAS) als Instrument zur Qualitätsfeststellung nach international anerkannten Kriterien bietet das Jugendamt Teltow-Fläming jeder Kindertagespflegestelle eine Qualitätsprüfung an. Somit eröffnet sich für jede Kindertagespflegestelle die Chance, kurz-, mittel- und langfristig die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu verbessern. Im Ergebnis kann die Qualitätsüberprüfung dazu beitragen, dass die Konzeptentwicklung (Orientierungsqualität) zielgerichteter und bewusster erfolgt.

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagespflegestelle überprüft, entsprechend der in diesem Papier beschriebenen Qualitätsanforderungen, ihre Rahmenbedingungen und ihre pädagogische Arbeit.
- Jede Kindertagespflegestelle beschreibt im Konzept die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation.

2.8 Beobachtung und Dokumentation

Eine Voraussetzung, damit Tagespflegepersonen die Kinder bei der Entfaltung ihrer Kräfte unterstützen können, ist eine regelmäßige Entwicklungsbeobachtung, welche mit den Eltern ausgetauscht wird. Denn nur wenn die Tagespflegeperson den Entwicklungsstand der Kinder kennt, kann sie entwicklungsangemessene Unterstützung unterbreiten. Ein solcher, auf die Interessen, Bedarfe und Stärken des einzelnen Kindes gerichteter Blick gilt heute als Grundlage aktueller Pädagogik in Kindertagesbetreuung.

Mindestanforderung:

- Die Tagespflegeperson berichtet den Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter schriftlicher Beobachtungen mindestens zweimal jährlich über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes.

2.9 Zusammenarbeit und Beteiligung der Eltern / Personensorgeberechtigten

Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten beraten und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Personensorgeberechtigten schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein.

Mindestanforderungen:

- Jede Tagespflegeperson stellt sicher, dass ausreichend Zeit für die Übergabesituationen und für Einzelgespräche vorhanden ist.
- Jede Tagespflegeperson bietet Elternabende an und unterstützt Kontakte zwischen den Personensorgeberechtigten, Hospitationen sowie gemeinsame Unternehmungen.

2.10 Gestaltung der Übergänge

Übergänge stellen eine Herausforderung für alle Beteiligten dar. Dabei macht es kaum einen Unterschied, ob es sich um die Trennung vom Elternhaus, von der Kindergruppe oder der Tagespflegeperson handelt. Übergänge brauchen vor allem Aufmerksamkeit und Zeit, die neue Umgebung kennen zu lernen und sich für neue Beziehungen zu öffnen.

Mindestanforderungen:

- Jede Tagespflegeperson garantiert eine behutsame und durch die Personensorgeberechtigten begleitete Eingewöhnung. Dies gilt als Standard und gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit der Tagespflegeperson.
- Jede Tagespflegeperson begleitet den Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung unter Beteiligung des Kindes und der Personensorgeberechtigten.
- Jede Tagespflegeperson trifft entsprechende Aussagen in Ihrem Konzept zur Gestaltung der Übergänge.

2.11 Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und alternative Angebote haben die gleichen gesetzlichen Grundlagen. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, ihre Erwerbstätigkeit und die Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Mindestanforderung:

- Jede Tagespflegeperson beschreibt ihre Form der Kooperation und Vernetzung mit Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen und Angeboten im pädagogischen Konzept.

2.12 Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagespflegestelle entsteht eine Transparenz der eigenen Tätigkeit. Sie kann der Gewinnung von Eltern und Kindern, der Darstellung der Einrichtung nach außen oder der Anerkennung der pädagogischen Arbeit dienen.

Mindestanforderungen:

- Jede Kindertagespflegestelle ist verpflichtet, in geeigneter Form und unter Einbeziehung des Gemeinwesens ihre Arbeit sichtbar und zugänglich für alle Nutzer zu machen. Die Formen hierzu können sehr vielfältig sein, zum Beispiel Elterninformationsflyer, Presseartikel oder Wandaushänge.
- Jede Kindertagespflegestelle arbeitet mit anderen Partnern zusammen. In der Konzeption sind die Schwerpunkte entsprechend dem Leitziel der Kindertagespflege zu benennen.

III Qualitätsanforderungen an alternative Angebote

1 Spezifische Rechtsgrundlagen

Diese Qualitätsanforderungen beziehen sich insbesondere auf die Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG Brandenburg.

2 Allgemeine Qualitätsanforderungen

Die Weiterentwicklung der Angebotsformen ist im Interesse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden, da durch diese anderen Angebote bestehende Betreuungsansprüche, Versorgungsaufträge und Aufgaben der Daseinsvorsorge preiswert und wirkungsvoll erfüllt werden können.⁵ Es gilt, durch bessere Vernetzung und Ressourcennutzung Kindertagesbetreuung zu optimieren, dabei aber zugleich die Angebotspalette zu erweitern und Vielfalt zu fördern. Für die alternativen Angebote gelten die für Kindertagesstätten getroffenen Regelungen des KitaG Brandenburg (§ 2 Abs. 4 KitaG Brandenburg) und sind anzuwenden.

„Bedarfserfüllende Angebote können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch [...], Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 Kita-G Brandenburg gewährleisten“.⁶

Die nachfolgenden Ausführungen stellen keinen abgeschlossenen Katalog für die alternativen Angebote dar. Die Entwicklung von weiteren Angebotsformen ist damit nicht ausgeschlossen.

2.1 Verlässlichkeit in Raum und Zeit

Gemäß § 1 Abs. 4 KitaG Brandenburg ist eine Voraussetzung für alternative Angebote, die Verlässlichkeit in Raum und Zeit. Das BVerwG hat in einer übertragbaren Entscheidung bereits auf eine „gewisse Dauer und Regelmäßigkeit“ abgestellt (Urt. v. 24.9.1969 - V C 86.68, juris Rn. 11). Dies deckt sich auch mit der Begriffsauslegung nach dem natürlichen Wortlaut. Nur lose organisierte, sporadische Angebote, oder solche ohne festen örtlichen Bezugspunkt oder eine gewisse Kontinuität im beteiligten Personal oder ohne ein Mindestmaß an Verlässlichkeit würden dem Einrichtungsbegriff danach nicht gerecht werden.⁷

⁵ vgl. Rundschreiben des MBS, Detlef Diskowski: Folgen der Differenzierung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung, 02.03.2010

⁶ vgl. § 1 Abs. 4 KitaG Brandenburg

⁷ vgl.: Janko Geißner (2012): Gutachterliche Stellungnahme „Die Bewertung der Spielkreise in „ 1 Abs. 4 KitaG Brandenburg im Lichte der § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab dem 1.8.2013 geltenden Fassung“, Seite 10

Folgende Voraussetzungen sind zu gewährleisten:

- ausschließliche Nutzung der festgelegten Räumlichkeiten in den angegebenen Betreuungszeiten;
- räumliche Voraussetzungen in Anlehnung an das Betriebserlaubnisverfahren Kita
 - eigener Außenspielbereich oder in Erreichbarkeit eines Spielplatzes
 - geeigneter Sanitärbereich
 - Vorhandensein einer Küche in erforderlichem Umfang;
- angemessene Beachtung von Bodenbelag, Schallschutz, Heizung und Beleuchtung;
- unterschiedliche Bereiche für Ruhe / Rückzug und Aktivität;
- Erkennbarkeit der sechs Bildungsbereiche in der Ausgestaltung der Räumlichkeiten;

Werden Kinder regelmäßig in festgelegten Räumlichkeiten betreut, so sind über den örtlichen Träger der Jugendhilfe hinaus auch anderer Fachämter zu beteiligen.

Es sind Stellungnahmen von folgenden Ämtern einzureichen:

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises (z.B. bei Nutzungsänderung)
- Fachbehörde für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises (z.B. Brandverhütungsschau)
- das Gesundheitsamt des Landkreises (z.B. in Fragen des Infektionsschutzgesetzes oder bei dem Hygieneplan)
- das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises (z.B. Betriebskontrolle zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln oder zu Aspekten der Personalhygiene)

Bestimmungen der Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis. Den normativen Kern des Einrichtungsbegriffes bilden nicht die äußeren räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten, sondern der besondere Status der betreuten bzw. untergebrachten Personen. Durch die räumliche Trennung der Kinder von ihren Eltern und die Einbindung des einzelnen Kindes in die Einrichtung sind die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung gehindert und darauf angewiesen, dass dieses Defizit je nach Einrichtungscharakter durch Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in der Einrichtung ausgefüllt wird und die Kinder darüber hinaus vor Gefahren für ihre Entwicklung bewahrt werden.

In der Regel ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, wenn folgende Merkmale erfüllt sind (diese müssen weder vollständig noch ausschließlich vorliegen):

- kontinuierliche und verbindliche Fremdbetreuung bestimmter Kinder und Bereithaltung von Plätzen für diese Kinder (verlässliche Betreuungsform);
- konkrete Übertragung der Aufsichts- und Erziehungsverantwortung an Fremdpersonal;
- Gruppenbildung, festgelegte Öffnungszeiten;
- Zuordnung von Betreuungskräften;
- Verpflichtung des Trägers den Eltern gegenüber, dass die Kinder zu bestimmten Zeiten in einer bestimmten Einrichtung verweilen;
- Erhebung einer Betreuungsgebühr.⁸

2.2 Träger

Die Träger von alternativen Angeboten der Kindertagesbetreuung müssen die Anforderungen gemäß § 14 KitaG Brandenburg erfüllen.

Grundsätzliche Veränderungen der Angebote bedürfen der Zustimmung des Landkreises Teltow-Fläming und der Kommune, wenn keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt (z. B. bei Kapazitätserweiterungen oder Raumänderungen).

2.3 Leitbild / Leitziel

Das Leitbild einer Organisation formuliert kurz und prägnant den Auftrag, die strategischen Ziele (Vision) und die wesentlichen Orientierungen für die Art und Weise der Umsetzung. Es soll damit allen Mitgliedern eine einheitliche Orientierung geben und die Identifikation mit der Organisation unterstützen.

Leitziele geben die Grundausrichtung, den Schwerpunkt einer Einrichtung an und sind langfristig angelegt. Sie beschreiben grundlegende Werte und Normen oder ethische Prinzipien.

Mindestanforderung:

- Jedes alternative Angebot formuliert mindestens ein Leitziel.

2.4 Grundsätze der elementaren Bildung

Die "Grundsätze der elementaren Bildung" sollen dafür sorgen, dass allen Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Landes Brandenburg die erforderlichen und ihnen angemessenen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Sie bestimmen die thematisch

⁸ Vgl. „Flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung“ Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, beschlossen auf der 104. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. April 2008 in Chorin, S. 10f

gegliederten sechs Bildungsbereiche und geben der Bildungsarbeit einen entsprechenden Rahmen.

Mindestanforderungen:

- Jedes alternative Angebot formuliert mindestens ein Ziel pro Bildungsbereich.
- In der Ausgestaltung und im Raumangebot sind die sechs Bildungsbereiche zu erkennen:
 - Körper, Bewegung und Gesundheit,
 - Sprache, Kommunikation und Schriftkultur,
 - Musik,
 - Darstellen und Gestalten,
 - Mathematik und Naturwissenschaften sowie-
 - soziales Leben.

2.5 Konzeption

Im Land Brandenburg besteht eine gesetzliche Verpflichtung⁹, eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Im Vordergrund hierbei steht der Prozess, der für die Erarbeitung einer Konzeption notwendig ist. In diesen Prozess sind die Mitarbeiter, die Eltern und der Träger mit einzubeziehen.

Mindestanforderungen:

- Jedes alternative Angebot befasst sich einmal im Jahr mit ihrer Konzeption. Diese wird auf ihre Gültigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen bildungspolitischen Vorgaben und der angebotsbezogenen Besonderheiten überprüft und es werden gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen.
- Die Konzeption ist alle zwei Jahre fortzuschreiben.

2.6 Personalentwicklung / Fortbildungsplanung

Der Träger von alternativen Angeboten ist laut § 10 KitaPerV verpflichtet, entsprechende Personen im Rahmen des pädagogisch notwendigen Personals für die pädagogische Arbeit einzusetzen. Je nach Ausgestaltung des alternativen Angebotes wird der Personalschlüssel in Anlehnung an das KitaG Brandenburg herangezogen. Besonderheiten dieser Angebote kann auch zur Folge haben, dass zusätzliche Qualifikationen gefordert werden. Näheres wird dazu unter den differenzierten Angeboten festgelegt.

Mindestanforderung:

- Die Fortbildungen sind bedarfsgerecht sowohl an den konzeptionellen Zielen des alternativen Angebotes als auch entsprechend der Weiterentwicklung der Fachkräfte und aktueller bildungspolitischer Entwicklungen zu planen und festzuschreiben.

⁹ vgl. § 3 (3) Kita-G Brandenburg

2.7 Familienbildung als Teil der Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII

Ziel der Familienbildung ist es, die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen von Familien und ihren Mitgliedern aufzugreifen und die Interessen und Bedürfnisse zum Gegenstand der Bildungsarbeit zu machen.

Pädagogische Fachkräfte sind in der Regel für Eltern zentrale Ansprechpersonen, an die unterschiedliche Wünsche und Erwartungen herangetragen werden. Für Eltern ist der Austausch mit den Fachkräften ebenso wertvoll wie die Möglichkeit, Kontakte mit anderen Familien zu knüpfen.

Mindestanforderung:

- Jedes alternative Angebot bietet niedrigschwellige Familienbildungsangebote in geeigneter Form an: z. B. die Schaffung von „Begegnungsräumen“ für Eltern oder die Nutzung von Familienbildungsangeboten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

2.8 Kinderschutz

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen ist eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben von pädagogischen Fachkräften. Durch ihren täglichen Kontakt mit den Kindern und den regelmäßigen Austausch mit den Eltern sind sie besonders geeignet, frühzeitig zu erkennen, ob ein Kind gefährdet ist.

Mindestanforderungen:

- Jeder Träger eines alternativen Angebotes hat einen, auf das Angebot abgestimmten, internen Verfahrensablauf zur Kinderwohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Darin ist festgeschrieben, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Der Verfahrensablauf ist in schriftlicher Form zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter sowie Praktikanten dieses Verfahren kennen und anwenden können.
- Jeder Mitarbeiter eines alternativen Angebotes kennt den „Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming“. Er ist von allen Mitarbeitern verpflichtend zu nutzen.
- Das Jugendamt schließt gemäß § 72 a SGB VIII Vereinbarungen mit dem Träger ab.

2.9 Qualitätssicherung / Evaluation

Die Träger von alternativen Angeboten der Kindertagesbetreuung sind verantwortlich für die Qualitätssicherung und Evaluation der pädagogischen Arbeit und sichern zur Verbesserung der Qualität der Angebote die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.

Der Landkreis Teltow-Fläming wird im Planungszeitraum Instrumente zur Evaluation erarbeiten. Diese sind Grundlage für die Vororttermine der Praxisberaterin des Landkreises Teltow-Fläming. Sie können aber auch zur internen Evaluation genutzt werden.

Mindestanforderung:

- Jedes alternative Angebot beschreibt im Konzept die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation.

2.10 Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung entsteht eine Transparenz der eigenen Tätigkeit. Sie kann der Gewinnung von Eltern und von Kindern, der Darstellung der Einrichtung nach außen oder der Anerkennung der pädagogischen Arbeit dienen.

Mindestanforderungen:

- Jedes alternative Angebot ist verpflichtet, in geeigneter Form und unter Einbeziehung des Gemeinwesens ihre Arbeit sichtbar und zugänglich für alle Nutzer zu machen. Die Formen hierzu können sehr vielfältig sein, zum Beispiel Elterninformationsflyer, Presseartikel oder Wandaushänge.
- Jedes alternative Angebot arbeitet mit anderen Partnern zusammen. In der Konzeption sind die Schwerpunkte entsprechend dem Leitziel des Angebotes zu benennen.

3 Spezifische Qualitätsanforderungen

3.1 Eltern – Kind – Gruppen (EKG)

Eltern-Kind-Gruppen sind ein Ort der frühkindlichen Bildung in Kombination mit der Stärkung der elterlichen Kompetenzen. EKG sind Orte gegen soziale Isolierung, für Anregungen, Tipps und Hilfe in Erziehungsfragen sowie bei kleinen und großen Alltagsproblemen. EKG stellen einen niedrighwelligen Zugang zu weiteren Hilfesystemen bereit. Sie stärken die Erziehungskompetenzen der Eltern.¹⁰

Mindestanforderungen:

- Die EKG ist wohnortnah und niedrighwellig.
- Die EKG muss mindestens 30 Stunden in der Woche geöffnet sein.
- Die Mitarbeiter der EKG tauschen sich regelmäßig mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten zum Entwicklungsstand der Kinder aus.
- Die pädagogischen Aktivitäten und Angebote werden dokumentiert.
- Im pädagogischen Konzept sind festgeschrieben, wie die Mitarbeiter die Kinder und Eltern beim Übergang in eine andere Betreuungsform unterstützen.

¹⁰ vgl.: Detlef Diskowski (MBSJ): Eltern-Kind-Gruppen - Eine Säule der Kinderbetreuung, 2010

Der Träger beschäftigt für den Betrieb der EKG eine pädagogische Fachkraft nach § 9 oder § 10 Abs. 1 KitaPersV im notwendigen Beschäftigungsumfang (siehe Tabelle 1). Übersteigt der Fachkräftebedarf aufgrund der Inanspruchnahme des Angebotes 1 VBE, dürfen ergänzend auch pädagogische Fachkräfte nach § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV beschäftigt werden. Die pädagogische Fachkraft muss eine entsprechende Qualifikation für die Arbeit in EKG besitzen, um den besonderen Anforderungen z.B. an die Elternarbeit gerecht werden zu können. Sie ist auch für die Anleitung der Unterstützungskräfte verantwortlich. Unterstützungskräfte sollen durch ihre Ausbildung, Berufserfahrung und/oder sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die Arbeit in EKG geeignet sein. Sie sind in ausreichendem Beschäftigungsumfang (siehe Tabelle 1) einzusetzen.

Der Personalbedarf für eine Betreuung im Umfang von 30 Wochenstunden berechnet sich anhand der Belegung wie folgt:

Belegung (Kinder) bis zu	notwendiges päd. Fachpersonal	geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 - 4 KitaPersV)	gesamtes notwendiges Betreuungspersonal
10	0,8 VBE	-	0,8 VBE
15	0,8 VBE	0,4 VBE	1,2 VBE
20	0,8 VBE	0,8 VBE	1,6 VBE

Tabelle 1: Belegungs- und Beschäftigungsumfang (1 = 40h / Woche)
(Anmerkung der Verwaltung: Es wird kein Leitungsanteil berücksichtigt.)

Die Finanzierung dieses Angebotes erfolgt in Anlehnung an das KitaG Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersV.

3.2 Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter

Neben dem traditionellen Betreuungsangebot, dem Hort, können andere Konzepte der Betreuung von Kindern in dieser Altersgruppe entstehen oder entwickelt werden. Sie unterscheiden sich im Angebot und der Ausgestaltung von der Hortbetreuung und erfüllen die Aufgaben und Ziele, die sich aus dem § 3 KitaG Brandenburg ergeben.

Mindestanforderungen:

- Dieses Angebot muss mindestens 20 Stunden in der Woche geöffnet sein.
- Es finden bei Auffälligkeiten des Kindes oder bei individuellem Bedarf Gespräche mit den Eltern statt.
- Dieses Angebot kooperiert mit Grundschulen und Horten.
- Dieses Angebot ist niedrigschwellig und freiwillig. Es sind Anwesenheitslisten zu führen.

Der Träger beschäftigt für den Betrieb eines anderen Angebotes eine pädagogische Fachkraft nach § 9 oder § 10 Abs. 1 KitaPersV im notwendigen Beschäftigungsumfang (siehe Tabelle 2).

Zusätzlich zu einer Fachkraft nach § 9 oder 10 Abs. 1 KitaPersV können ergänzend auch pädagogische Fachkräfte nach § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV beschäftigt werden. Unterstützungskräfte sollen durch ihre Ausbildung, Berufserfahrung und/oder sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern im Grundschulalter geeignet sein. Sie sind in ausreichendem Beschäftigungsumfang (siehe Tabelle 2) einzusetzen.

Der Personalbedarf für eine Betreuung im Umfang von 20 Wochenstunden berechnet sich anhand der Belegung wie folgt:

Belegung (Kinder) bis zu	notwendiges päd. Fachpersonal	geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 - 4 KitaPersV)	gesamtes notwendiges Betreuungspersonal
20	0,6 VBE	-	0,6 VBE
35	0,6 VBE	0,6 VBE	1,2 VBE
50	0,6 VBE	1,2 VBE	1,8 VBE

Tabelle 2: Belegungs- und Beschäftigungsumfang (1 = 40h / Woche)
(Anmerkung der Verwaltung: Es wird kein Leitungsanteil berücksichtigt.)

Die Finanzierung dieses Angebotes erfolgt in Anlehnung an das KitaG Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersV.

IV Qualitätsanforderungen an ergänzende Angebote

1 Spezifische Rechtsgrundlagen

Diese Qualitätsanforderungen beziehen sich insbesondere auf Angebote gemäß § 1 Absatz 4, Satz 2 KitaG Brandenburg.

2 Ergänzende bedarfserfüllende Angebote im Rahmen des Rechtsanspruchs außerhalb der Betreuungsformen

Bei nachgewiesenem ergänzendem Betreuungsbedarf erfolgt die Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Wohlergehens der Kinder. Hierbei sind die individuellen Bedarfe der Kinder und deren familiären Situationen sowie die fachlichen Anforderungen an die Betreuungspersonen stets zu berücksichtigen.

2.1 Betreuung in zeitlicher Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege

Anforderungen:

- Gewährleistung dieses ergänzenden Betreuungsangebotes für Kinder, die es aufgrund der besonderen familiären Situation (z.B. alleinerziehendes Elternteil in Schichtarbeit) benötigen.
- Gewährleistung einer Früh- und Spätbetreuung bei Sicherstellung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes und unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

2.2 Betreuung über Nacht

Anforderungen:

- Die Betreuung eines Kindes kann im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit der nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit (inkl. Fahrweg) erfolgen, wobei die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt Vorrang hat.
- Bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Betreuungsperson muss dem Kind ein dem Alter entsprechender Schlafplatz zur Verfügung stehen und die Möglichkeit des ungestörten Schlafes des Kindes muss gewährleistet sein.
- Voraussetzung für die Betreuung ist die Sicherstellung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, z. B. muss die Gesamtbetreuungszeit durch die geeignete Person und den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung beachtet werden.
- Der Schlaf des Kindes darf (altersentsprechend) für mindestens 10 h nicht gestört werden (keine Abholung aus dem Haushalt der Betreuungsperson).

2.3 Betreuung am Wochenende bei unabweisbarem Bedarf

Anforderungen:

- Die Betreuung eines Kindes erfolgt im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit der nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit (inkl. Fahrweg).
- Voraussetzung für die Betreuung ist die Sicherstellung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes, unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

2.4 Kriterien zur Gewährung des Angebotes

- Gewährung des Rechtsanspruches
- Feststellung der besonderen familiären Situation (z. B. Wegfall einer „anderen“ regelmäßigen Betreuungsperson oder alleinerziehendes Elternteil im Schichtdienst)
- Feststellung des Bedarfes der Betreuung außerhalb der traditionellen Betreuungsformen (z. B. wenn die Betreuung in der benötigten Zeit nicht gewährleistet werden kann).
- Prüfung der Räumlichkeiten, wenn die Betreuung außerhalb des Elternhauses stattfinden soll.

2.5 Grundsätze der Inanspruchnahme

Vorrangigkeit traditioneller Betreuungsangebote

Der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG für das zu betreuende Kind muss bestehen. Vorrangig müssen Kinderbetreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Das Kindeswohl und die Entwicklung des Kindes müssen gesichert sein.

Geeignete Person

Für die Überprüfung der persönlichen und gesundheitlichen Eignung haben die Betreuungspersonen folgende Nachweise vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als zwei Jahre) für alle volljährigen, im Haushalt der geeigneten Person gemeldeten Personen. Es darf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung eines Kindes keine Person sein, die rechtskräftig wegen einer Straftat gemäß § 72 a SGB VIII verurteilt worden ist. Ein erneutes Führungszeugnis ist alle drei Jahre vorzulegen.
- schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als zwei Jahre)

- ärztliche Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und dass die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung von Kindern aus gesundheitlicher Sicht erfüllt sind (Aktualisierung alle 3 Jahre)

Darüber hinaus

- muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.
- sollen Erfahrungen im Umgang mit Kindern vorhanden sein. Dazu gehören u. a. ein nachgewiesenes Praktikum im Bereich der Kinderbetreuung, Erfahrungen im Bereich der Kindererziehung durch eigene Kinder oder eine begonnene oder abgeschlossene Ausbildung in einem pädagogischen oder gesundheitlichen Bereich.
- sollte die geeignete Person über folgende Eigenschaften verfügen:
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Einfühlungsvermögen
 - physische und psychische Belastbarkeit
 - Flexibilität
 - Verlässlichkeit.¹¹

Die geforderten Unterlagen werden im persönlichen Gespräch im Jugendamt Teltow-Fläming überprüft.

Die Betreuung eines Kindes durch Familienmitglieder oder Lebenspartner, als auch deren Familienmitglieder wird nicht finanziert.

Sollte die Notwendigkeit für eine Betreuung durch das Jugendamt festgestellt werden, so ist die fachliche Eignung durch den § 9 KitaPersV festgelegt. Dies trifft insbesondere bei Kindern mit besonderen Bedarfen zu.

2.6 Verfahren und Finanzierung

Grundlage für das Verfahren zur Überprüfung der Geeignetheit der betreuenden Person, dem Antragsverfahren und der Vergütung dieser Angebote ist die jeweils gültige Richtlinie für die ergänzenden bedarfserfüllenden Angebote im Rahmen des Rechtsanspruchs.

¹¹ vgl.: Verwaltungsvorschrift zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg (VVKitaPersV)

V Anlagen

Anlage 1 Evaluationsbogen für Träger von Kindertageseinrichtungen des Landkreises Teltow-Fläming

Evaluationsbogen für Träger von Kindertageseinrichtungen des Landkreises Teltow-Fläming

Name der Einrichtung:

Leitung:

Kontaktdaten:

Adresse:

Telefon:

Mailadresse:

Homepage:

Name des Trägers:

Ansprechpartner:

Kontaktdaten:

Adresse:

Telefon:

Mailadresse:

Homepage:

Datum:

Art der Einrichtung:

KK

KG

Hort

Besonderes pädagogisches

Profil / Schwerpunkt:

Öffnungszeiten:

Beschlussdatum der aktuellen Konzeption durch den Kita-Ausschuss:

Bemerkungen:

Mindestanforderungen	IST-Stand Woran erkenne ich, dass diese Mindestanforderung erfüllt ist?	Perspektiven Was ist die nächste Entwicklungsaufgabe?
1. Qualitätsanforderungen an Kindertagesstätten		
Der Träger stellt sicher, dass die Bedürfnisse und Meinungen der Kinder, entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu verschiedenen Aspekten der Arbeit in der Kindertagesstätte wahrgenommen und berücksichtigt werden.		
2. Rechtsgrundlagen		
Der Träger stellt sicher, dass die Einrichtungsleitung über die relevanten rechtlichen Vorgaben auf dem aktuellen bildungspolitischen Stand ist.		
3. Aufgaben und Ziele gemäß § 3 KitaG des Landes Brandenburg 3.1 Leitbild / Leitziel		
Der Träger stellt sicher, dass die Einrichtungsleitung über Trägerstrukturen sowie über die trägerspezifischen Grundsätze und sein Leitbild informiert ist.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte mindestens ein Leitziel formuliert hat.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
3.1 Grundsätze der elementaren Bildung		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte mindestens ein Ziel pro Bildungsbereich formuliert hat.		
Der Träger stellt sicher, dass in der Ausgestaltung und im Raumangebot die sechs Bildungsbereiche der Kindertagesstätte erkennbar sind.		

3.2 Öffentlichkeitsarbeit		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte in geeigneter Form und unter Einbeziehung des Gemeinwesens ihre Arbeit sichtbar und zugänglich für alle Nutzer zu macht.		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte Kooperationen und Partnerschaften mit dem Jugendamt, den Schulen, Tagespflegestellen und anderen Institutionen hat.		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte die Grundlagen für vielfältige Formen der Dokumentation und Präsentation ihrer pädagogischen Prozesse und Aktivitäten hat, um eine transparente Öffentlichkeitsarbeit zu ermöglichen.		
3.3 Konzeption		
Der Träger überprüft jährlich die Konzeption der Kindertagesstätte. Er reflektiert die Entwicklungsschritte und legt neue Vorhaben und Perspektiven fest.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Aktualisierung der Konzeption hat.		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte die Konzeption alle zwei Jahre fortschreibt.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass mit Beschluss des Kita-Ausschusses die Konzeption nicht älter als zwei Jahre ist.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	

3.4 Personalentwicklung / Fortbildungsplanung		
Der Träger stimmt mit der Leiterin der Einrichtung die Umsetzung des Fortbildungskonzeptes ab.		
Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte an Fortbildungen teilnehmen. Der Träger dokumentiert die Teilnahme an Fortbildungen.		
Der Träger stellt sicher, dass das Fachpersonal der Kindertagesstätte einen Zugang zu Fachzeitschriften und Fachliteratur hat.		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertageseinrichtung an innovativen Projekten von Bund / Land / oder Kreis teilnehmen kann.		
3.5 Familienbildung		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte niedrigschwellige Familienbildungsangebote in geeigneter Form vorhält.		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte die Rahmenbedingungen zur Beteiligung von Eltern hat.		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte einmal im Jahr eine Elternversammlung zu einem vorbereiteten Thema durchführt und für die Eltern die Möglichkeit des Austauschs schafft.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	

3.6 Kinderschutz		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte eine Handlungsleitlinie zum Verfahren der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern hat.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte einen internen Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeiter der Kindertagesstätte diesen Verfahrensablauf kennen und anwenden können.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte den „Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming“ kennt und verpflichtend anwendet.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
3.7 Qualitätssicherung / Evaluation		
Der Träger nutzt zur Weiterentwicklung seiner Trägerqualität den Austausch und die Vernetzung der eigenen Kindertagesstätten.		
Der Träger nutzt dieses Evaluationsmaterial einmal jährlich zur Qualitätssicherung in dieser Kindertagesstätte.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte mindestens einmal im Jahr ein Evaluationsmaterial, bezogen auf ihre pädagogische Arbeit nutzen.		

3.8 Beobachtung und Dokumentation		
Der Träger stellt sicher, dass jedes Kind der Kindertagesstätte mindestens einmal im Jahr unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes beobachtet wird.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass die Beobachtungen der Kinder in der Kindertagesstätte von mindestens zwei Fachkräften reflektiert werden.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass das beobachtete Kind in die Reflexion involviert wird.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass die Reflexionen der Beobachtungen zur Planung nächster Schritte in der Kindertagesstätte dienen.		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte die Beobachtungen schriftlich dokumentiert.		
3.9 Zusammenarbeit und Beteiligung der Eltern / Personensorgeberechtigten		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte einen Kita-Ausschuss hat.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte zu jedem betreuten Kind mindestens einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch, auf der Grundlage der dokumentierten Beobachtungen durchführt.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass die Eltern bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption dieser Kindertagesstätte beteiligt werden.		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte den Eltern unterschiedliche Formen der Beteiligung und Einbringung ermöglichen.		
Der Träger stellt sicher, dass der Kindertagesstätte die Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Eltern zur Verfügung stehen.		

3.10 Gestaltung der Übergänge		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte schriftlich die Aussagen zur Gestaltung des Übergangs vom Elternhaus in diese Kindertagesstätte im Konzept festgehalten hat.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
Der Träger stellt sicher, dass der Übergang von dieser Kindertagesstätte in die Schule und in den Hort konzeptionell durchdacht und festgeschrieben ist.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
3.11 Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung		
Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagesstätte mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung im Kontakt ist und eine konzeptionelle Zusammenarbeit ausgestaltet oder angestrebt ist.		

Anlage 2 Evaluationsbogen für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Teltow-Fläming

Dieser Evaluationsbogen wurde in der Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklung“ erarbeitet und soll dazu dienen, die Qualität der eigenen Arbeit selbst einzuschätzen und so zur Qualitätsfeststellung sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung beizutragen.

Tagespflegestelle (Name, Anschrift)

Anschrift der Tagespflegeperson (Name, Anschrift)

Beginn / Ende der Bearbeitung des Evaluationsbogens

Orientierungen Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung	Pädagogisches Handeln	Beispiele Typisch für meine Arbeit:	Perspektiven Das entwickle ich weiter:
1. Jedes Kind will seine Möglichkeiten entfalten.	1.1 Ich unterstütze jedes Mädchen und jeden Jungen darin, eigene Bedürfnisse, Gefühle, Wünsche und Interessen zu entdecken		
	1.2 Ich respektiere jeden Jungen und jedes Mädchen und achte sein „Nein“ als „Nein“.		
	1.3 Ich unterstütze die körperliche Entwicklung jedes Mädchens und jedes Jungen.		
	1.4 Ich achte das aktuelle Thema jedes Jungen bzw. jedes Mädchens und biete erweiternde Erfahrungsmöglichkeiten an.		
2. Jedes Kind will in eine Gemeinschaft hineinwachsen.	2.1 Ich achte den Eigen- und Gemeinsinn der Mädchen und Jungen; ich unterstütze Freundschaften.		
	2.2 Ich schaffe Gelegenheiten für Aktivitäten und Erfahrungen in Kleingruppen, die ein Junge oder ein Mädchen selbst wählt sowie in der Gesamtgruppe.		
	2.3 Ich unterstütze die soziale Entwicklung jedes Mädchen und Jungen, einschließlich der Konfliktfähigkeit.		
	2.4 Ich beziehe alle Mädchen und Jungen dem Entwicklungsstand angemessen aktivierend in Entscheidungen ein.		

Orientierungen Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung	Pädagogisches Handeln	Beispiele Typisch für meine Arbeit:	Perspektiven Das entwickle ich weiter:
3. Jedes Kind will sich die Welt eröffnen.	3.1 Ich unterstütze die musikalische Entwicklung jedes Mädchens und jedes Jungen.		
	3.2 Ich unterstütze die darstellerische und gestalterische Entwicklung jedes Jungen und jedes Mädchens.		
	3.3 Ich unterstütze die Entwicklung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen jedes Mädchens und jedes Jungen.		
	3.4 Ich unterstütze die sprachliche Entwicklung jedes Jungen und jedes Mädchens, seine anderen Wege der Kommunikation einschließlich seines Interesses an Schriftkultur.		
	3.5 Ich bereite mit jedem Mädchen und jedem Jungen den Übergang in die Kita vor.		
4. Interesse für das einzelne Kind (Beobachtung / Dokumentation)	4.1 Ich beobachte und dokumentiere systematisch den individuellen Bildungsverlauf jedes Mädchens und jedes Jungen.		
	4.2 Ich reflektiere die Beobachtungen mit dem Fachteam und mit den Eltern und bin im regelmäßigen kollegialen Austausch. Ich nehme jährlich an zwei Fortbildungen/Fachtagen teil.		
	4.3 Ich nutze Beobachtung und Dokumentation zum Dialog mit dem Jungen bzw. dem Mädchen.		
	4.4 Ich beobachte regelmäßig den Entwicklungsstand jedes Mädchens bzw. jedes Jungen. (Grenzsteine der Entwicklung).		
5. Kindertagespflege als Erfahrungs- und Lebens-Raum	5.1 Ich gestalte die Räume gemeinsam mit den Kindern so, dass sich Mädchen und Jungen jederzeit zwischen Ruhephasen und Aktivitäten entscheiden können.		
	5.2 Ich gestalte die Räume gemeinsam mit den Kindern so, dass Mädchen und Jungen vielfältige Anregungen erhalten sowie zu Eigenaktivität und Selbstorganisation ermuntert werden.		
	5.3 Ich trage dazu bei, dass ich den Mädchen und Jungen Vorbild bin für Kommunikation und Zusammenarbeit.		

Orientierungen Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung	Pädagogisches Handeln	Beispiele Typisch für meine Arbeit:	Perspektiven Das entwickle ich weiter:
6. Spiel als Arbeit des Kindes	6.1 Ich fördere das von den Jungen und Mädchen selbst initiierte Spiel.		
	6.2 Ich begleite ggf. das Spiel aktiv und rege selbst Spiele an und kann auf einzelne individuelle Befindlichkeiten und Bedürfnisse achten.		
	6.3 Ich unterscheide zwischen Spiel und Angebot; ich verkleide meine Angebote nicht als Spielsituation.		
7. Versorgung als Bildung und Erziehung	7.1 Ich gestalte Versorgungs- Pflege- und Betreuungssituationen als Erfahrungen mit Bildungsqualität.		
	7.2 Ich beachte und unterstütze das Interesse jedes Mädchens und jedes Jungen individuell, sich zu beteiligen, lebenspraktische Kompetenzen zu erwerben und zu Autonomie zu gelangen.		
8. Zusammenarbeit mit Eltern	8.1 Ich gestalte die Eingewöhnungsphase mit den Eltern, unterstütze sie in der gesunden Entwicklung der Kinder und gewährleiste eine kontinuierliche Betreuung. Auch beachte ich die Grundsätze im Umgang mit Medikamenten in Absprache mit den Personensorgeberechtigten.		
	8.2 Ich nutze die Dokumentationen zur Zusammenarbeit mit den Eltern.		
	8.3 Ich reflektiere den Bildungsprozess jedes Jungen bzw. jedes Mädchens mit seinen Eltern mindestens zweimal jährlich und strebe über die nächsten pädagogischen Schritte Einvernehmen mit ihnen an.		
	8.4 Ich berate und plane im Rahmen der Erziehungs- u. Bildungspartnerschaft mit den Sorgeb. gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt u. gefördert werden kann und vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann.		
	8.5 Ich berücksichtige in meiner Arbeit die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, kooperiere mit dem LK T-F. Ich wirke darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten erforderliche Hilfen annehmen und nutze den Mitteilungsbogen des Landreises Teltow-Fläming.		